

Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein, Niederlassung Lübeck

Straße: A 25 / B 5 Station: Bau-km 0-392,5 – 10+660

A 25 / B 5, Ortsumgehung Geesthacht

PROJIS-Nr.: 0100 990 800

FESTSTELLUNGSUNTERLAGE

für Neubau

Unterlage C 19.3.2

FFH-Vorprüfung zum FFH-Gebiet DE2528-301 „GKSS- Forschungszentrum Geesthacht“

Prüfung der Verträglichkeit mit Natura 2000-Gebieten
gem. § 34 BNatSchG

S. 1 - 19

aufgestellt:

Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr
Schleswig, Holstein,
Niederlassung Lübeck

Lübeck, den 15.05.2018

gez. (Lüth)

Nachrichtlich

Bearbeitung:

Gesellschaft für Freilandökologie und
Naturschutzplanung mbH

Stuthagen 25
24113 Molfsee

Tel.: 04347 / 900 73 0
Fax: 04347 / 999 73 79

Email: info@gfnmbh.de
Internet: www.gfnmbh.de

P.-Nr. 17_053

Inhalt

1	Anlass und Aufgabenstellung	1
2	Methodik	2
3	Untersuchungsraum und beurteilungsrelevante Merkmale des Vorhabens	3
3.1	Übersicht über das Vorhabensgebiet	3
3.2	Beschreibung des Vorhabens	6
3.2.1	Linienführung und technische Gestaltung der Maßnahme	6
3.2.2	Prognostizierte Verkehrszahlen	7
3.3	Wirkungen des Vorhabens	8
4	Beschreibung des Gebietes und seiner Erhaltungsziele	9
4.1	Verwendete Quellen	9
4.2	Kurzcharakteristik	9
4.3	Standarddatenbogen und Erhaltungsgegenstand	10
4.4	Erhaltungsziele	10
4.4.1	Ziele für Arten Anhang II FFH-RL	10
4.5	Weitere Zielarten	10
4.6	Beitrag zu Kohärenz des Netzes Natura 2000	11
4.7	Managementplanung	11
5	Prognose möglicher Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des Schutzgebietes durch das Vorhaben	12
5.1	Übergreifende Erhaltungsziele	12
5.2	Weitere Erhaltungsziele	12
5.2.1	Lebensräume des Anhangs I FFH-RL	12
5.2.2	Charakteristische Arten der Lebensräume des Anhangs I FFH-RL	12
5.2.3	Arten des Anhangs II FFH-RL	12
5.3	Auswirkungen auf die Kohärenz des Netzes Natura 2000	14
6	Relevanz anderer Pläne und Projekte	14
7	Fazit	14
8	Quellenverzeichnis	15
9	Anhang	16
9.1	Karten	16
9.2	Standarddatenbogen	16
9.3	Gebietsspezifische Erhaltungsziele	16

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1:	Lage der geplanten Umgehungsstraße Geesthacht (A 25 / B 5)	4
Abbildung 2:	Lage vom FFH-Gebiet DE2528-301 „GKSS-Forschungszentrum Geesthacht“ zum Vorhaben	5

Abkürzungsverzeichnis

Anh.	Anhang
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
EU	Europäische Union
FFH-RL	Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie der EU
FFH-VP	Vorprüfung n. § 34 BNatSchG bzw. Art.6 FFH-RL
GFN mbH	Gesellschaft für Freilandökologie und Naturschutzplanung mbH
LBP	Landschaftspflegerischer Begleitplan
LBV-SH	Landesbetrieb für Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein
LLUR	Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume
NSG	Naturschutzgebiet
MELUND	Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung Schleswig-Holstein (vorm. MELUR)
NATURA 2000	Europaweites kohärentes Netz von Schutzgebieten, bestehend u.a. aus FFH-Gebieten und VSch-Gebieten
RL	Rote Liste
VM SH	Verkehrsmodell Schleswig-Holstein
VRL	Vogelschutzrichtlinie der EU

Projektleitung:

Dipl.-Biol. C. Herden

Bearbeitung:

M.Sc. Biol. Jennifer Petersen

MOLFSEE, APRIL 2018

ALLE ABBILDUNGEN OHNE QUELLENANGABEN SIND EIGENE DARSTELLUNGEN

1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Bundesrepublik Deutschland als Träger der Baumaßnahme, vertreten durch den Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein (LBV-SH), Niederlassung Lübeck, plant den Neubau der A 25 / B 5 zwischen der A 25 westlich von Geesthacht und der bestehenden B 5 bei Grünhof. Die Ortsumgehung verläuft nördlich von Geesthacht und umfasst eine Gesamtlänge von ca. 10,9 km.

Eine Beschreibung des Vorhabens und weitere Hintergründe zur aktuellen Planung sind den übrigen Unterlagen der Planfeststellungsunterlage, insbesondere dem LBP (Unterlage C 19.1) sowie dem Erläuterungsbericht (Unterlage A 1), zu entnehmen.

Gemäß § 34 BNatSchG i.V.m. § 25 LNatSchG sind Projekte vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen potenziell betroffener Natura 2000-Gebiete zu überprüfen. Die Europäische Union hat zum Erhalt der biologischen Vielfalt zwei Richtlinien erlassen:

- Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rats vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutzrichtlinie, VRL)
- Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 über die Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie, FFH-RL)

Das Ziel dieser Richtlinien besteht neben dem Artenschutz in der Errichtung und Sicherung eines europaweiten kohärenten Netzwerks von Schutzgebieten („Natura 2000“), in das sowohl Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung nach FFH-RL als auch Vogelschutzgebiete nach der VRL integriert werden sollen. Gem. § 34 (1) 3 BNatSchG hat der Projektträger die zur Prüfung der Verträglichkeit des Vorhabens mit den Erhaltungszielen der Schutzgebiete des Netzes Natura 2000 sowie ggf. der Prüfung der Voraussetzungen für eine Ausnahme (sog. Abweichungsverfahren) erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Die folgende Natura 2000-Vorprüfung erfüllt diese Verpflichtung.

Die Gesellschaft für Freilandökologie und Naturschutzplanung mbH (GFN mbH) wurde mit der Aktualisierung der Gebietsschutzprüfung gem. §34 BNatSchG beauftragt. Hintergrund des Aktualisierungserfordernisses ist insbesondere die veränderte Sachlage aufgrund der in den Jahren 2016 und 2017 durchgeführten Aktualisierungen der Standarddatenbögen sowie der Beschreibung der Erhaltungsziele sowohl in Schleswig-Holstein als auch in Hamburg. Zudem ergeben sich auch in der technischen Planung und in Bezug auf das Arteninventar Änderungen, die gebietsschutzrechtlich neu zu bewerten sind.

2 Methodik

Gegenstand der Prüfung sind die Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutz- und Erhaltungsziele der potenziell betroffenen Natura 2000-Gebiete. Das Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung (MELUND) hat mit Bekanntmachungen in den Amtsblättern Schleswig-Holstein die Erhaltungsziele für die Vogelschutzgebiete und die FFH-Gebiete sowie die dazu gehörigen Übersichtskarten veröffentlicht.

Für die meisten Natura 2000-Gebiete wurden zudem zwischenzeitlich Managementpläne erstellt. Diese werden – sofern vorhanden – in der jeweiligen Prüfung berücksichtigt und eine Vereinbarkeit des Vorhabens mit den dort beschriebenen Zielen und Maßnahmen überprüft. Die Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung kann in mehreren Schritten erfolgen (vgl. u.a. (Birklund und Wijsman 2005; BMVBW 2004))(BMVBW 2004). Bei offensichtlich geringen vorhabenbedingten Konfliktpotenzialen mit den Erhaltungszielen des Schutzgebietes ist die Durchführung einer Vorprüfung i.d.R. ausreichend. In der Vorprüfung wird die potenzielle Betroffenheit von Natura 2000-Gebieten auf der Grundlage der Vorhabenbeschreibung, der Gebietskulisse und der potenziell betroffenen Erhaltungsziele ermittelt.

Die Vorprüfung muss die folgenden Fragen beantworten:

- Liegt ein prüfungsrelevantes Natura 2000-Gebiet im Einwirkungsbereich des Vorhabens?
- Können Beeinträchtigungen der Schutz- und Erhaltungsziele ohne eine vertiefende Betrachtung offensichtlich ausgeschlossen werden?

Zunächst ist zu prüfen, ob die Wirkräume des Vorhabens in ein Natura 2000-Gebiet hineinreichen bzw. ob das Vorhaben anderweitig auf die Erhaltungsziele des Schutzgebietes wirken kann und das Vorhaben somit potenziell zu Beeinträchtigungen führen kann.

Bleiben nach der Vorprüfung vernünftige Zweifel am Ausbleiben von Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele eines Natura 2000-Gebietes, so ist für das betreffende Schutzgebiet eine vertiefte Prüfung („formelle Verträglichkeitsprüfung“) durchzuführen. Diese Prüfung ist auch erforderlich, wenn – unter Berücksichtigung kumulativer Wirkungen durch andere Pläne oder Projekte – anhand objektiver Umstände nicht ausgeschlossen werden kann, dass ein Plan oder Projekt das fragliche Gebiet erheblich beeinträchtigt.

Rein theoretische Besorgnisse reichen für die Auslösung einer vertiefenden Prüfpflicht jedoch nicht aus. Insofern ist nicht auf ein „Nullrisiko“ abzustellen. So schließt die Vorprüfung eine vertiefende Prüfung dann aus, wenn schon auf dieser Stufe keine „vernünftigen Zweifel“ am Ausbleiben von erheblichen Beeinträchtigungen mehr bestehen. Eine FFH-Verträglichkeitsprüfung ist somit nur erforderlich, „wenn und soweit derartige Beeinträchtigungen nicht offensichtlich ausgeschlossen werden können“.¹

¹ BVerwG Urteil 9A20.05 vom 17.01.2007 zur A 143 (Westumfahrung Halle)

3 Untersuchungsraum und beurteilungsrelevante Merkmale des Vorhabens

3.1 Übersicht über das Vorhabensgebiet

Das Vorhabensgebiet, auf das sich die vorliegende Natura 2000 Vorprüfung bezieht, liegt in der atlantischen biogeografischen Region und gehört zum Naturraum norddeutscher Geestrücken. Während der gesamte östliche und mittlere Teil des Trassenkorridors durch die Lauenburger Geest (Hohe Geest) im Bereich der Hohen Geest verläuft, befindet sich der westliche Teil der Trasse in der unteren Mittelelbe-Niederung (Niedere Geest).

Der westliche Abschnitt des Vorhabengebiets bis zur L 208 zeichnet sich durch eine überwiegende Grünlandnutzung aus. Hier angrenzend befindet sich der bewaldete Geestrücken. Der mittlere Teil des Vorhabengebiets, vom Geesthang an der L 208 bis südlich von Hamwarde, ist insbesondere durch eine intensiv genutzte Agrarlandschaft (v.a. Raps und Getreide) geprägt, die u.a. durch Gräben und einer Reihe von höheren Vertikalstrukturen (wie Knicks, Feldhecken, Einzelbäumen sowie einzelnen kleineren Waldparzellen) gegliedert werden. Im östlichen Gebiet der Trasse befinden sich größere Waldgebiete, mehrere Kleingewässer, das Gut Hasenthal, die ehemalige Kiesabbaugrube Rappenberg sowie mehrere Röhrichtbestände und Sand-Magerrasenflächen.

Vorbelastungen in ökologischer Hinsicht bestehen durch die bestehende und stark befahrene A 25 und die B 404, durch sonstige Verkehrswege (wie u.a. die Museumsbahnstrecke zwischen Escheburg und Geesthacht), 2 bestehende Freileitungen, die auf weiten Strecken parallel zur geplanten Trasse verlaufen sowie die intensive Landnutzung (Versiegelung, Zerschneidungswirkungen, Kollisionsgefahr, landwirtschaftliche Nutzung und damit einhergehende Stoffeinträge, Störungen).

Das Vorhaben weist eine Entfernung von rd. 1,2 km zur Schutzgebietsgrenze auf (Abbildung 2).

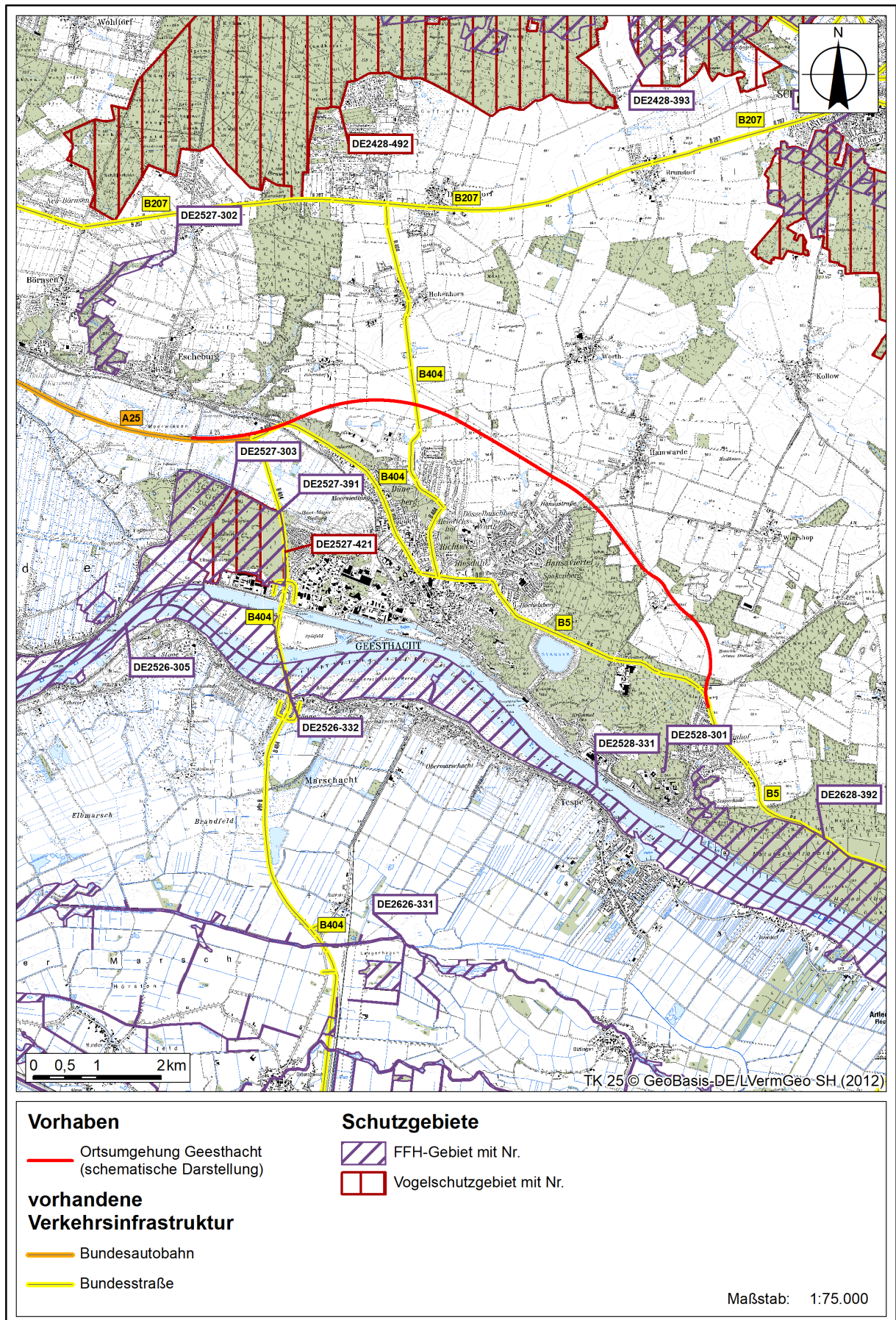


Abbildung 1: Lage der geplanten Umgehungsstraße Geesthacht (A 25 / B 5)

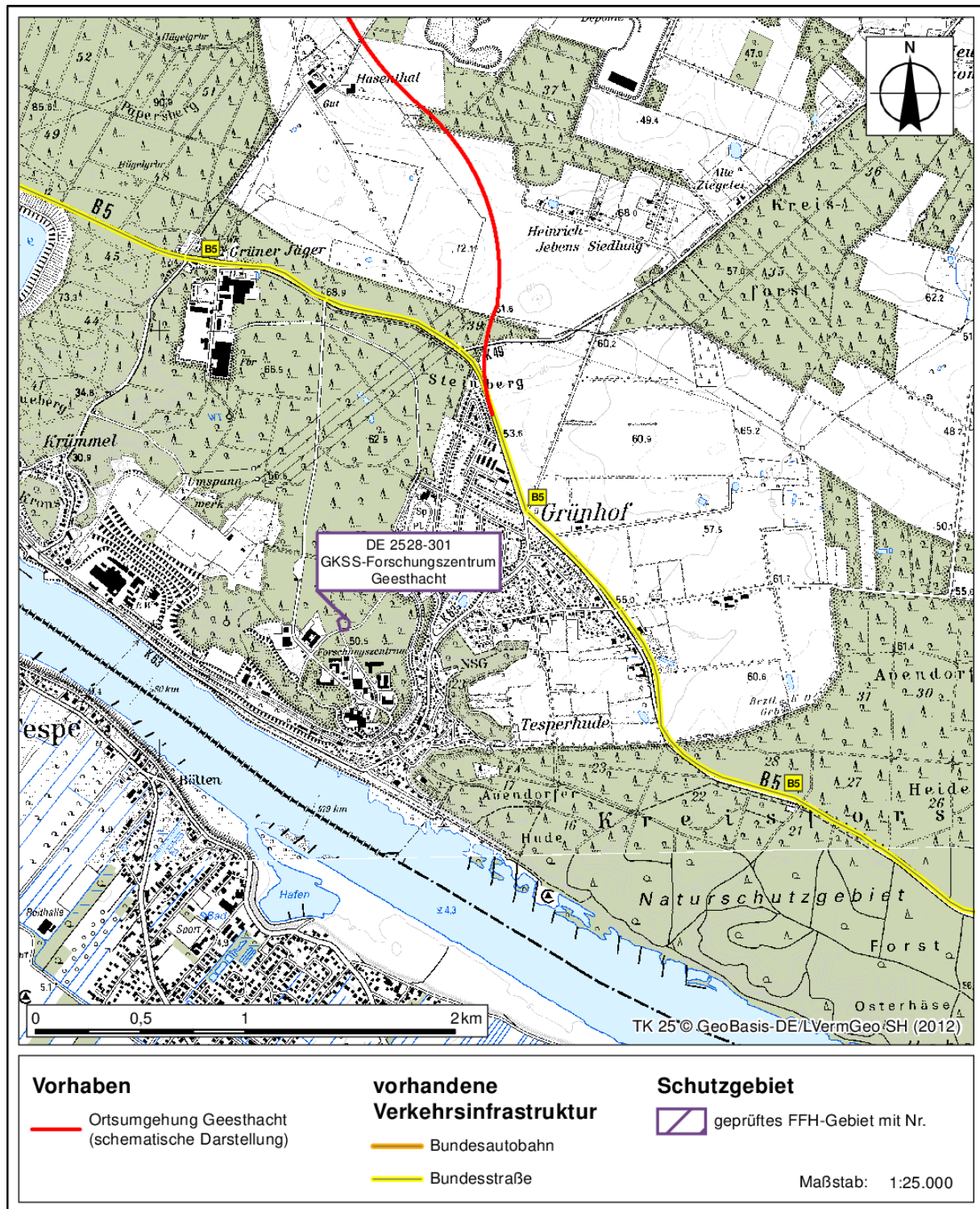


Abbildung 2: Lage vom FFH-Gebiet DE2528-301 „GKSS-Forschungszentrum Geesthacht“ zum Vorhaben

3.2 Beschreibung des Vorhabens

Die nachstehenden Ausführungen entstammen dem Erläuterungsbericht (Unterlage A 1).

3.2.1 Linienführung und technische Gestaltung der Maßnahme

Das Vorhaben A 25 / B 5 OU Geesthacht umfasst den Neubau der A 25 / B 5 zwischen der A 25 westlich Geesthacht und der bestehenden B 5 bei Grünhof mit einer Gesamtlänge von ca. 10,9 km. Die Planfeststellungsgrenzen im Bereich der Trasse liegen im Westen östlich des bestehenden Bauwerkes Speckenweg / A 25 und im Osten im Anschlussbereich der bestehenden B 5. Der Bereich bis zur B 404 Ost (AS Geesthacht Nord) wird als A 25, der Bereich östlich der AS Geesthacht Nord als B 5 gewidmet.

Für die Maßnahme ergeben sich gem. Erläuterungsbericht folgende Längen:

- Ausbaulänge A 25: ca. 1,14 km
- Neubaulänge A 25: ca. 2,95 km
- Neubaulänge der B 5: ca. 6,83 km

Die geplante Ortsumgehung ist in 2 Abschnitte unterteilt:

- **Abschnitt 1:** vierstreifiger Abschnitt A 25

Die neue Trasse wird aus der bestehenden A 25 entwickelt und quert zunächst den bestehenden Knotenpunkt der A 25 / B 404, der im Bestand das Ende der A 25 kennzeichnet. Die B 404 (West) wird über die Anschlussstelle „Geesthacht West“ mit der A 25 und weiter über einen neuen Knotenpunkt an die L 208 angebunden. Die Trasse liegt in diesem Abschnitt südwestlich der Ortslage Escheburg. Anschließend an die Anschlussstelle erfolgt der Anstieg zum Geesthang über die Großbrücke. Das Bauwerk hat eine Länge von ca. 530 m. An der oberen Geestkante taucht die Trasse in das bestehende Gelände ein.

Im weiteren Verlauf verläuft die Trasse südlich der Ortslage Fahrendorf mit einem Abstand von ca. 350 m zu dieser. Die B 404 (Ost) wird ebenfalls über die A 25 überführt und mit der Anschlussstelle „Geesthacht Nord“ an die A 25 angebunden. Der vierstreifige Querschnitt der A 25 wird östlich der Anschlussstelle „Geesthacht Nord“ per Fahrstreifensubtraktion in den zweistreifigen Querschnitt der B 5 überführt.

Als Querschnitt ist für den Abschnitt 1 der zweibahnige, vierstreifige Regelquerschnitt RQ 31 nach RAA (Richtlinie für die Anlage von Autobahnen) vorgesehen.

Für die A 25 (Abschnitt 1) ist eine Entwurfsgeschwindigkeit von 120 km/h vorgesehen.

- **Abschnitt 2:** zweistreifiger Abschnitt B 5

Die geplante Trasse verläuft östlich der Anschlussstelle „Geesthacht Nord“ als B 5n in südlicher paralleler Lage zu den bestehenden Freileitungstrassen (110-kV und 380/110-kV) und quert im weiteren Verlauf mehrere Straßen und Wege, z.T. als Unterführung oder Überführung über die B 5. Die L 205 wird mit einem teilplangleichen Knotenpunkt an die geplante B 5 angebunden. Im Bereich der L 205 verläuft die Trasse südlich der Ortslage

Hamwarde in einem Abstand von ca. 380 bis 300 m zu dieser. Im Bereich der G 112 wird das südlich gelegene Naherholungsgebiet „Gut Hasenthal“ in einem Abstand von ca. 200 m umfahren. Am östlichen Bauende kreuzt die geplante B 5 die K 49. Diese wird in Verbindung mit der B 5alt (aus Geesthacht) als plangleicher Knotenpunkt an die neue B 5n angebunden. Die Trasse mündet schließlich in die bestehende B 5alt ein.

Im Abschnitt 2 kommt der einbahnige, zweistreifige Regelquerschnitt RQ 11 nach RAL (Richtlinie für die Anlage von Landstraßen, Entwurf) zur Anwendung.

Für den 2. Abschnitt wird die B 5 mit einer Entwurfsgeschwindigkeit von 90 km/h geplant.

3.2.2 Prognostizierte Verkehrszahlen

Als Grundlage für die Verkehrsuntersuchung dient das Verkehrsmodell Schleswig-Holstein (VM SH), das auf Daten der Bundesverkehrswegeplanung und den Daten der bundesweiten Straßenzählungen sowie den Dauerzählstellen basiert. Das VM SH betrachtet in der Analyse das Jahr 2015 und in der Prognose das Jahr 2030 (unter Berücksichtigung der geplanten OU Geesthacht). Detaillierte Angaben finden sich im Erläuterungsbericht (Unterlage A 1).

Die B 5 / B 404 ist in der Verkehrssituation 2015 nordwestlich Geesthacht mit rund 18.900 Kfz/24 h belastet, südöstlich der Stadt sind es rund 10.200 Kfz/24 h. Innerstädtisch sind die Belastungen abschnittsweise noch höher. Aus Richtung Hamburg erreichen ca. 33.000 Kfz/24 h den Raum Geesthacht über die A 25, von denen rd. 22.800 Kfz/24 h in Richtung Niedersachsen (B 404 Süd) und rd. 18.900 Kfz/24 h in Richtung Geesthacht (B 404) fahren.

Die Verkehrsbelastung für das Jahr 2030 zeigt, dass ein Anstieg der Verkehrszahlen für die A 25 westlich von Geesthacht auf rd. 37.100 Kfz/24 h prognostiziert wird, wovon rd. 14.300 Kfz/24 h über die bestehende B 404 in Richtung Geesthacht fahren. Durch die Ortsumgehung wird ein Großteil des Verkehrs aus der Ortslage Geesthacht auf die geplante A 25 / B 5 geleitet und umfährt Geesthacht nördlich. Die Verkehrszahlen für die B 404 Süd in Richtung Niedersachsen bleiben mit rd. 23.100 Kfz/24 h dagegen nahezu unverändert.

Die Verkehrszahlen für die Jahre 2015 und 2030 (unter Berücksichtigung der geplanten OU Geesthacht) stellen sich wie folgt dar:

- **Abschnitt 1** (vierstreifiger Abschnitt A 25)
Bestehende A 25 westlich Geesthacht (2015): 33.000 Kfz/24h
Bestehende A 25 westlich Geesthacht (2030): 37.100 Kfz/24h
Neubau vierstreifiger Abschnitt A 25 (2030): 16.200 Kfz/24h
- **Abschnitt 2** (zweistreifiger Abschnitt B 5)
Ortsdurchfahrt Geesthacht bestehende 404 (2015): 18.900 Kfz/24h
Ortsdurchfahrt Geesthacht bestehende 404 (2030): 14.300 Kfz/24h
Neubau zweistreifiger Abschnitt B 5 bis L 205 (2030): 10.500 Kfz/24h
Neubau zweistreifiger Abschnitt B 5 ab L 205 (2030): 7.400 Kfz/24h

3.3 Wirkungen des Vorhabens

Die für die Beurteilung der vom Vorhaben ausgehenden Daten, anhand derer potenzielle Wirkfaktoren abgeleitet werden können, sind in Kap. 3.2 beschrieben. Die Wirkfaktoren des Vorhabens sind Grundlage für die Ermittlung und Darstellung potenzieller Auswirkungen auf die zu prüfenden Natura 2000-Gebiete im Wirkungsbereich des Vorhabens.

Hierzu werden nachfolgend die mit dem Vorhaben verknüpften bau-, anlage- und betriebsbedingten, direkten und indirekten Wirkfaktoren sowie die mit dem geplanten Vorhaben verbundenen potenziellen Folgewirkungen dargestellt:

Baubedingte Wirkfaktoren:

- Baubedingter Lebensraumverlust infolge der erforderlichen Beseitigung von Gehölzbeständen und temporäre Inanspruchnahme von Flächen im Baufeld und an Baustraßen
- Vorübergehende Störung von Tieren durch den Baubetrieb (v.a. Lärmemissionen, Scheuchwirkung)
- Zeitweilige Umgestaltung von Flächen durch z.B. Abgrabungen / Aufschüttungen oder Bodenumlagerungen
- Mögliche Verletzungen oder direkte Tötungen einzelner Individuen im Zuge des Baustellenbetriebes, z.B. während Gehölzbeseitigungen
- Schadstoffemissionen
- Zeitweilige Veränderung des Grundwasserhaushalts

Anlage- und Betriebsbedingte Wirkfaktoren:

- Kollision von Individuen mit Fahrzeugen
- Beeinträchtigung von Lebensräumen geschützter Arten durch Lärm (v.a. Avifauna) und optische Störungen (Lichtimmission, Scheuchwirkung durch bewegte Silhouetten)
- Schad- und Nährstoffeinträge (z.B. Streusalz, Stickstoffverbindungen) in empfindliche Biotope
- Lebensraumzerschneidung durch die Barrierewirkung des Bauwerks (v.a. für wenig mobile Arten).
- Dauerhafter Lebensraumverlust (Vegetationsbeseitigung durch Flächenversiegelung oder Umgestaltung).

4 Beschreibung des Gebietes und seiner Erhaltungsziele

4.1 Verwendete Quellen

Die in den folgenden Kapiteln aufgeführten Erhaltungsziele und weitere Angaben zum Schutzgebiet stützen sich auf folgende Quellen:

- MELUND-SH (2017a): Standard-Datenbogen zum FFH-Gebiet DE2528-301 „GKSS-Forschungszentrum Geesthacht“
- MELUR-SH (2016): Gebietsspezifische Erhaltungsziele für das FFH-Gebiet DE2528-301 „GKSS-Forschungszentrum Geesthacht“
- MELUND-SH (2017b): Gebietssteckbrief für das FFH-Gebiet DE2528-301 „GKSS-Forschungszentrum Geesthacht“
- (2012): Managementplanvermerk für das FFH-Gebiet DE2528-301 „GKSS-Forschungszentrum Geesthacht“

4.2 Kurzcharakteristik

Das FFH-Gebiet liegt etwa 5 km südöstlich von Geesthacht und umfasst eine ehemalige Bunkerhalle, die als Fledermausquartier (laut Standard-Datenbogen sowohl Winterquartier- als auch Wochenstubeneignung).

Das Forschungsinstitut GKSS wurde auf einem Grundstücksteil der ehemaligen Sprengmittelfabrik von Alfred Nobel gebaut. Die ehemaligen Anlagen wurden nach Beendigung des Zweiten Weltkriegs gesprengt, jedoch nicht abgetragen. Somit finden sich auf dem Gelände noch unterirdische und überirdische Reste. Die etwa 65 m² große Bunkerhalle ist die einzige Anlage auf dem GKSS-Gelände, die bei der Sprengung nicht komplett in sich zusammengefallen ist. Von außen ist lediglich ein kleiner Erdhügel sichtbar, der mit Bäumen bewachsen ist.

Der Eingang zum Objekt führt durch ein kleines Erdloch im Boden. Diese Öffnung wird von Fledermäusen als Einflug genutzt. Die eigentliche, gesicherte Tür befindet sich unterirdisch im Boden. Es handelt sich um eine kleine Metallluke, die in eine gemauerte Wand aus Kalk-Sandsteinen eingesetzt wurde. Oberhalb der Luke liegt eine Durchflugöffnung für Fledermäuse.

Innerhalb der Halle befinden sich in den Wänden durch die damalige versuchte Sprengung des Bunkers sehr viele Spalten und Risse. Zusätzlich wurden in den achtziger Jahren des vorigen Jahrhunderts Tonsteine angebracht. Die Luftfeuchtigkeit ist hoch, da sich in der Mitte der Halle ein mit Wasser gefülltes Bassin befindet. Aufgrund der Strukturen und klimatischen Eigenschaften wird die Anlage von Fledermäusen v.a. als Winterquartier genutzt. Neben der Anh. II FFH-RL Art Bechsteinfledermaus kommen als weitere Arten Wasserfledermaus, Fransenfledermaus und Braunes Langohr (alle Anh. IV FFH-RL) vor.

Die Bunkerhalle beherbergt mit der Bechsteinfledermaus eines von landesweit drei bestätigten Vorkommen und stellt zugleich das südöstlichste Winterquartier dieser Art in Schleswig-Holstein dar. Es ist daher besonders schutzwürdig. Das übergreifende Schutzziel ist dementsprechend die Erhaltung des Winterquartiers für die genannten Fledermausarten.

Das Vorhaben weist eine Entfernung von rd. 1,2 km zum Schutzgebiet auf.

4.3 Standarddatenbogen und Erhaltungsgegenstand

Das Gebiet ist für die Erhaltung und ggf. Wiederherstellung der im Standarddatenbogen aufgeführten Arten des Anhangs II der FFH-RL

von besonderer Bedeutung:

- 1323 Bechsteinfledermaus (*Myotis bechsteinii*)
- 1324 Großes Mausohr (*Myotis myotis*)

4.4 Erhaltungsziele

Als übergreifendes Ziel gilt die Erhaltung des südöstlichsten Winterquartiers der Bechsteinfledermaus (*Myotis bechsteinii*) als eines von drei bestätigten Vorkommen in Schleswig-Holstein.

Das Winterquartier beherbergt darüber hinaus das Große Mausohr (*Myotis myotis*) sowie Wasserfledermaus, die Fransenfledermaus und das Braune Langohr (Anhang IV der FFH-RL).

4.4.1 Ziele für Arten Anhang II FFH-RL

Ziel ist die Erhaltung eines günstigen Erhaltungszustandes der unter Kap. 4.3 aufgeführten Arten

von besonderer Bedeutung:

1323 Bechsteinfledermaus (*Myotis bechsteinii*)

Erhaltung

- von störungsarmen Überwinterungsquartieren.

1324 Großes Mausohr (*Myotis myotis*)

Erhaltung

- Erhaltung aller Mausohr-Wochenstuben.

4.5 Weitere Zielarten

Über die im Anhang II der FFH-RL geführten Arten hinaus (vgl. 4.3), werden im Standard-Datenbogen weitere Arten des Anh. IV FFH-RL aufgeführt (vgl. MELUND-SH 2017a; MELUR-SH 2016), die die zwar keine eigenständigen Schutz- und Erhaltungsziele im FFH-Gebiet darstellen, die aber bei der Erhaltung und Bewirtschaftung des Gebiets beachtet werden sollen. Diese Arten sind daher nicht Gegenstand der vorliegenden Vorprüfung.

- 1314 Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*)
- 1322 Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*)
- 1326 Braunes Langohr (*Plecotus auritus*)

4.6 Beitrag zu Kohärenz des Netzes Natura 2000

Funktionale Beziehungen zu anderen Natura 2000-Gebieten werden im Standarddatenbogen nicht aufgeführt.

Dennoch sind funktionale Beziehungen zum FFH-Gebiet „Elbe mit Hohem Elbufer von Tesperhude bis Lauenburg mit angrenzenden Flächen“ (DE2628-392) anzunehmen. Auch für dieses Gebiet sind ausgewählte Fledermausarten wie die Teichfledermaus gemeldet. Weiterhin werden Arten wie Wasserfledermaus, Großer Abendsegler, Rauhaufledermaus, Zwergfledermaus und das Braune Langohr aufgeführt. Das FFH-Gebiet DE2628-392 befindet sich östlich, in einer Entfernung von rd. 400 m zum vorliegenden Schutzgebiet.

4.7 Managementplanung

Für das FFH-Gebiet „GKSS-Forschungszentrum Geesthacht“ (DE2528-301) liegt seit 2005 ein Managementplan vor. Dieser wurde 2012 durch das MELUR (heute MELUND) an die aktuelle Rechtslage angepasst (MELUR-SH 2012).

Die Maßnahmen dienen der Sicherung des Überwinterungsquartieres für die maßgeblichen Fledermausarten. Sie werden unterschieden in Maßnahmen, die innerhalb des Quartiers sowie in einem Radius von ca. 25 m um den Bunker erforderlich sind.

5 Prognose möglicher Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des Schutzgebietes durch das Vorhaben

5.1 Übergreifende Erhaltungsziele

Als übergeordnetes Erhaltungsziel gilt der Erhalt des südöstlichsten Winterquartieres der Bechsteinfledermaus sowie weiterer Fledermausarten.

Da das Vorhaben eine Entfernung von rd. 1,2 km zum Bunker und damit zum Winterquartier aufweist, ist eine direkte Beeinträchtigung des Winterquartiers ausgeschlossen, so dass der Erhalt des Bunkers sichergestellt ist.

Bewertung: keine Beeinträchtigung

5.2 Weitere Erhaltungsziele

5.2.1 Lebensräume des Anhangs I FFH-RL

Sowohl im Standarddatenbogen als auch bei den maßgeblichen Erhaltungszielen werden keine FFH-Lebensräume des Anhangs I FFH-RL aufgeführt.

Bewertung: keine Beeinträchtigung

5.2.2 Charakteristische Arten der Lebensräume des Anhangs I FFH-RL

Da für das Schutzgebiet keine Lebensräume des Anhangs I FFH-RL als Schutz- und Erhaltungsziel aufgeführt werden, sind auch keine charakteristischen Arten dieser zu prüfen.

Bewertung: keine Beeinträchtigung

5.2.3 Arten des Anhangs II FFH-RL

Als Arten des Anhangs II FFH-RL werden die Bechsteinfledermaus und das Große Mausohr aufgeführt.

Der geringste Abstand des Vorhabens (Anbindung der Ortsumgehung an die bestehende B 5 im Bereich Grüner Jäger) zum FFH-Gebiet beträgt rd. 1,2 km. Eine direkte bau- und anlagenbedingte Flächeninanspruchnahme des Gebietes bzw. des Überwinterungsquartiers kann daher sicher ausgeschlossen werden.

Zwar gelten beide Arten als licht- und lärmempfindlich (LBV-SH 2011), jedoch können aufgrund der Entfernung von > 1 km zum Vorhaben entsprechende Wirkungen im Umfeld des Bunkers sicher ausgeschlossen werden.

Beide Arten wurden im Rahmen der Kartierungen und Erfassung von Flugrouten und Jagdgebieten im Untersuchungsgebiet des Vorhabens nachgewiesen (vgl. Faunistisches Fachgutachten, vgl. u.a. Unterlage C 19.5.3). Ob es sich bei den einzelnen nachgewiesenen

Tieren um Individuen aus dem Schutzgebiet handelt, kann zwar nicht ausgeschlossen werden. Jedoch befindet sich zum einen um den Bunker als maßgeblicher Bestandteil des Schutzgebietes herum ausreichend zusammenhängender Wald als mögliches Jagdgebiet, zum anderen verläuft die bestehende B 5 nördlich des Schutzgebietes als Vorbelastung zwischen dem Schutzgebiet sowie dem Vorhaben.

Die Bechsteinfledermaus gilt als relativ ortsgebunden (FÖAG SH 2011). Im Umfeld des Bunkers befinden sich mit den umliegenden Waldbereichen ausreichend Jagdmöglichkeiten für die insbesondere an Wälder gebundene Art, so dass mit einem regelmäßigen Vorkommen und Jagdflügen der im Schutzgebiet ansässigen Bechsteinfledermäuse im Eingriffsbereich nicht zu rechnen ist. Beeinträchtigungen aufgrund von Licht- und Lärmwirkungen oder einer erhöhten Kollisionsproblematik können somit sicher ausgeschlossen werden.

Das Große Mausohr kann für Jagd- bzw. Transferflüge in Jagdgebiete zwar deutlich größere Entfernungen zurücklegen (FÖAG SH 2011), jedoch befinden sich im direkten Umfeld um den Bunker bzw. das Schutzgebiet großflächige Wald- und Gehölzgebiete, die der baumbewohnenden und vorwiegend in Wäldern jagenden Art als geeignete Jagdhabitats dienen. Regelmäßige Flüge der an das Quartier bzw. den Bunker als Quartier gebundenen lokal ansässigen Tieren in Jagdgebieten, die im Bereich bzw. jenseits des geplanten Vorhabens liegen, sind somit nicht anzunehmen. Auch für das Große Mausohr können Beeinträchtigungen aufgrund von Licht- und Lärmwirkungen oder einer erhöhten Kollisionsproblematik somit sicher ausgeschlossen werden.

Beeinträchtigungen durch Lärm in Jagdhabitats von Fledermäusen können zu einer graduellen Reduktion der Habitateignung führen (BMVBS 2011). Den maximalen Wirkraum bzgl. der Lärmemissionen bei Nacht beschreibt die 47 dB(A)-Isophone. Diese wirkt bis zu einem max. Abstand von rd. 300 m ausgehend vom Straßenrand. Da das Schutzgebiet mit rd. 1,2 km außerhalb des maximalen Wirkraums vom Vorhaben liegt, sind Auswirkungen auf das Quartier aber auch die umliegenden Jagdgebiete ausgeschlossen. Die Isophone ragen lediglich am äußersten Rand nördlich von Grünhof in die Gehölzflächen hinein, in diesem Bereich verläuft aber auch die bestehende B 5, die als Vorbelastung gilt (vgl. Karte 1).

Gleiches gilt für Lichtimmissionen. Beide Arten gelten als empfindlich gegenüber Lichteinflüssen (LBV-SH 2011). Lichteinfluss kann zu einer Verringerung des Jagderfolges in trassennahen Bereichen führen (BMVBS 2011). Eine optische Beeinträchtigung durch Streulicht in Habitats von Fledermäusen ist in einer Entfernung bis max. 200 m vom Fahrbahnrand zu prognostizieren (BMVBS 2011). Da der Abstand des Vorhabens zum Bunker >1 km beträgt sind optische Beeinträchtigungen der Bechsteinfledermaus sowohl im Quartier als auch in den umliegenden Jagdgebieten während der Bau- und Betriebsphase auszuschließen.

Insgesamt können aus den aufgeführten Gründen Beeinträchtigungen der Arten Bechsteinfledermaus und Großes Mausohr sowohl baubedingt aufgrund von Lärm und Lichteinflüssen als auch betriebsbedingt durch Lärm-, Licht- und Kollisionswirkungen ausgeschlossen werden.

5.3 Auswirkungen auf die Kohärenz des Netzes Natura 2000

Laut dem Standarddatenbogen bestehen keine funktionalen Beziehungen zu anderen Natura 2000-Gebieten.

Mit dem FFH-Gebiet „Elbe mit Hohem Elbufer von Tesperhude bis Lauenburg mit angrenzenden Flächen“ (DE2628-392) befindet sich in der näheren Umgebung (Entfernung der Schutzgebiete zueinander rd. 400 m) ein weiteres Gebiet, für das Fledermausarten als Erhaltungsziel aufgeführt werden.

Das FFH-Gebiet DE2628-392 befindet sich östlich des FFH-Gebietes „GKSS-Forschungszentrum Geesthacht“ (DE2528-301). Das geplante Vorhaben befindet sich nördlich von beiden Gebieten in einer Entfernung von rd. 1,2 km, so dass funktionale Beziehungen zwischen den Gebieten durch das Vorhaben nicht gestört werden.

Bewertung: keine Beeinträchtigung

6 Relevanz anderer Pläne und Projekte

Kumulative Wirkungen können nur dann auftreten, sofern durch das hier beantragte Vorhaben überhaupt relevante Beeinträchtigungen prognostiziert werden. Da dies nicht der Fall ist, werden keine kumulativ wirkenden Pläne und Projekte betrachtet.

7 Fazit

Es ist ohne vertiefende Prüfung offensichtlich, dass das Vorhaben nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen des besonderen Schutzgebietes DE 2528-301 „GKSS-Forschungszentrum Geesthacht“ in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führt.

Die Durchführung einer Verträglichkeitsprüfung ist nicht erforderlich.

8 Quellenverzeichnis

Birklund, B. und J. W. M. Wijsman (2005): Aggregate Extraction. A review on the effect on ecological functions.

BMVBS (2011): Arbeitshilfe Fledermäuse und Straßenverkehr. Entwurf.

BMVBW (2004): Leitfaden zur FFH-Verträglichkeitsprüfung im Bundesfernstraßenbau.

Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (2009): Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz).

FÖAG SH (2011): Fledermäuse in Schleswig-Holstein - Status der vorkommenden Fledermausarten, Jahresbericht 2011 (Verfasser: M. Götttsche). unveröff. Bericht i.A. des MELUR.

LBV-SH (2011): Fledermäuse und Straßenbau. Arbeitshilfe zur Beachtung der artenschutzrechtlichen Belange bei Straßenbauvorhaben in Schleswig-Holstein.

MELUND-SH (2017a): Standard-Datenbogen zum FFH-Gebiet DE2528-301 „GKSS-Forschungszentrum Geesthacht“.

MELUND-SH (2017b): Gebietssteckbrief für das FFH-Gebiet DE2528-301 "GKSS-Forschungszentrum Geesthacht.

MELUR-SH (2016): Gebietsspezifische Erhaltungsziele für das FFH-Gebiet DE2528-301 „GKSS-Forschungszentrum Geesthacht“.

MELUR-SH (2012): Managementplanvermerk für das Fauna-Flora-Habitat-Gebiet „DE-2528-301 GKSS Forschungszentrum Geesthacht“.

9 Anhang

9.1 Karten

Karte 1: FFH-Vorprüfung für das Gebiet DE2528-301 „GKSS-Forschungszentrum Geesthacht“

9.2 Standarddatenbogen

Gebiet DE2528-301 „GKSS-Forschungszentrum Geesthacht“

9.3 Gebietsspezifische Erhaltungsziele

Für das FFH-Gebiet DE2528-301 „GKSS-Forschungszentrum Geesthacht“ hat das MELUR folgende gebietsspezifische Erhaltungsziele aufgeführt (MELUR-SH 2016):

Ziel ist die Erhaltung eines günstigen Erhaltungszustandes der Arten

von besonderer Bedeutung:

1323 Bechsteinfledermaus (*Myotis bechsteinii*)

Erhaltung

- von störungsarmen Überwinterungsquartieren.

1324 Großes Mausohr (*Myotis myotis*)

Erhaltung

- Erhaltung aller Mausohr-Wochenstuben.